

2863/AB
vom 18.04.2019 zu 2869/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0046-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2869/J-NR/2019

Wien, am 12. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Februar 2019 unter der Nr. **2869/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen gegen ÖVP und FPÖ wegen Wahlkampfkostenüberschreitung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5, 6 und 7:

- 1. Ist Ihnen der Vorhabensbericht der WKStA an die OStA Wien in dieser Causa bekannt?
- 2. Wenn ja, wann und vom wem wurde Ihnen der Vorhabensbericht übermittelt?
- 5. Wie lange hat die Prüfung der Causa durch die OStA Wien gedauert?
- 6. Hat die OStA Wien Ihnen in dieser Causa einen Bericht gemäß § 8a Abs. 2 StAG vorgelegt?
- 7. Wenn ja, wann wurde der Bericht vorgelegt und welchen Inhalt hatte dieser Bericht?

Der gemäß § 8 Abs. 1 StAG erstattete Vorhabensbericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (im Folgenden: WKStA) vom 23. November 2018 langte am 28. November 2018 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien (im Folgenden: OStA Wien) ein. Diese leitete den Bericht der WKStA mit einemstellungnehmenden Bericht vom 10. Dezember 2018 gemäß § 8a Abs. 2 StAG an das

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (im Folgenden: BMVRDJ) weiter, wo er am 13. Dezember 2018 einlangte.

Die Stellungnahme der OStA Wien gemäß § 8a Abs. 2 StAG lautete dahingehend, dass sie beabsichtige, das Vorhaben der WKStA zu genehmigen.

Zu den Fragen 8, 10, 11 und 12:

- *8. Wenn ja, wie lange hat die Prüfung des Berichts der OStA Wien gedauert?*
- *10. Haben Sie in dieser Causa den Weisungsrat befasst?*
- *11. Wenn ja, wann?*
- *12. Wenn ja, welche Empfehlung hat der Weisungsrat abgegeben?*

Nach Prüfung der Berichte der WKStA und der OStA Wien durch die zuständige Fachabteilung IV 5 wurde von dieser am 7. Jänner 2019 ein begründeter Erledigungsentwurf erstellt, nachdem das übereinstimmende Vorhaben der WKStA Wien und der OStA Wien vertretbar und daher zu genehmigen sei. Dieser Erledigungsentwurf wurde am 14. Jänner 2019 gemäß § 29c Abs. 1 Z 3 StAG an den Weisungsrat übermittelt, bei dem er am 18. Jänner 2019 einlangte. Am 31. Jänner 2019 gab der Weisungsrat bekannt, dass gegen den Erledigungsentwurf keine Bedenken bestehen.

Zu den Fragen 3, 4, 9, 13, 14 und 15:

- *3. Hat die OStA Wien nach Vorlage des Berichtes der WKStA von ihrem Weisungsrecht Gebrauch gemacht?*
- *4. Wenn ja, welchen Inhalt hatte die Weisung und wann wurde sie erteilt?*
- *9. Wenn ja, haben Sie aufgrund des Berichts der OStA Weisungen oder Aufträge erteilt und welchen Inhalt hatten diese Weisungen und/oder Aufträge?*
- *13. Haben Sie, Ihr Generalsekretär, andere Mitglieder bzw. BeamtInnen des Bundesministeriums oder Mitglieder Ihres Kabinetts in der Causa "Wahlkampfkostenüberschreitung" eine Weisung erteilt?*
- *14. Wenn ja, welchen Inhalt hatte(n) diese Weisung(en)?*
- *15. Wenn ja, von wem und an welchem Tag wurde(n) diese Weisung(en) erteilt?*

Weisungen oder Aufträge wurden nicht erteilt.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *16. War die Causa "Wahlkampfkostenüberschreitung" ein Thema in Ihrem Kabinett?*
- *17. Wenn ja, welche Personen Ihres Kabinetts waren damit befasst und welche Ergebnisse haben die Gespräche bzw. die Kommunikation gebracht?*

Das für die Strafrechtssektion zuständige Kabinettsmitglied wurde am 23. November 2018 über den Anfall der Strafsache informiert und am 14. Jänner 2019 mit der seitens der Strafrechtssektion in Aussicht genommenen Vorlage des Erledigungsentwurfes an den Weisungsrat befasst.

Zur Frage 18:

- *Mit welcher Begründung wurde das Vorliegen eines Anfangsverdachts verneint bzw. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen?*

Die Staatsanwaltschaften sind selbst bei Annahme der Verwendung von Mitteln aus der Parteienförderung für die Wahlwerbungskosten in einem 7 Mio Euro übersteigenden Betrag zutreffend davon ausgegangen, dass kein strafrechtlich relevantes Verhalten verwirklicht ist.

Ein missbräuchliches Verwenden im Sinne des § 153b Abs. 1 StGB setzt voraus, dass die Förderung vom Täter auf eine Art und Weise verwendet wird, die eindeutig außerhalb des Förderungszweckes liegt. Zweck der Parteienförderung ist gemäß §§ 3 PartG, 1 ff PartFörG die Förderung der Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung in Bund, Ländern und Gemeinden. Die Teilnahme der politischen Parteien an einer Nationalratswahl ist jedenfalls eine solche Mitwirkung, sodass keine Zweckverfehlung und damit keine Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung vorliegen.

Die Beschränkung der Wahlwerbungskosten gemäß § 4 Abs. 1 PartG dient der Chancengleichheit der politischen Parteien, die sich an den Wahlen beteiligen (VfGH 13. Dezember 2016, E 729/2016). Verstöße dagegen werden durch Geldbußen und Geldstrafen nach dem PartG sanktioniert, die auf die Wiederherstellung der Chancengleichheit der Parteien abzielen.

Auch ein Anfangsverdacht in Richtung § 153 StGB wurde zutreffend mit der Begründung verneint, dass eine politische Partei gerade durch die Teilnahme an Wahlen (als Kernzweck) auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung abzielt. Die Verwendung der Parteienförderung für Wahlkampfkosten liegt somit im Interesse der Partei und ist daher weder missbräuchlich noch begründet sie einen Vermögensschaden. Anhaltspunkte dafür, dass den aufgewendeten Geldern keine adäquate Gegenleistung gegenübergestanden sei, waren nicht gegeben. § 4 Abs. 1 PartG dient überdies nicht dem Vermögensschutz der Parteien.

Zu den Fragen 19 bis 22:

- *19. Wurde die Veröffentlichung der Begründung in der Ediktsdatei verfügt?*
- *20. Wenn ja, wann ist mit dieser zu rechnen?*

- 21. Wenn nein, mit welcher Begründung wurde das Vorliegen von besonderem öffentlichen Interesse verneint?
- 22. Wenn nein, sehen Sie ein besonderes öffentliches Interesse an der Begründung und werden Sie bzw. Ihr Bundesministerium eine Weisung zur Veröffentlichung der Begründung erteilen?

Eine Veröffentlichung in der Ediktsdatei gemäß § 35a StAG wurde fallbezogen nicht verfügt. Vorauszuschicken ist, dass über eine derartige Veröffentlichung grundsätzlich die Oberstaatsanwaltschaft zu entscheiden hat. Zudem kann eine Veröffentlichung auch bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses nur nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen erfolgen. Der bisherigen Praxis zufolge erfolgt eine Veröffentlichung nur in Fällen, die über kurze Zeit Gegenstand öffentlicher Diskussionen sind und während dieser Zeit entsprechend dargestellt werden müssen. Zumal die Angelegenheit nicht mehr Gegenstand medialer Berichterstattung ist, ein besonderes öffentliches Interesse mithin nicht mehr gegeben ist, ist eine Weisung zur Veröffentlichung gemäß § 35a StAG nicht beabsichtigt.

Zur Frage 23:

- Werden Sie sich als Mitglied der Bundesregierung dafür einsetzen, die Geldbußen wegen eines Verstoßes gegen das Limit der Wahlwerbungskosten nach § 4 Parteiengesetz zu erhöhen?

Legistische Maßnahmen im Bereich des Parteiengesetzes fallen nicht in die Ressortzuständigkeit des BMVRDJ. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich auf diese Frage mangels Zuständigkeit nicht weiter eingehen kann.

Zur Frage 24:

- Die öffentlichen Stellungnahmen des ÖVP-Parteichefs haben gezeigt, dass die derzeit geltenden Strafbestimmungen statt einer abschreckenden eher eine ermunternde Wirkung entfalten. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen massive Überschreitungen der Wahlwerbungskosten in Zukunft auch strafrechtlich und nicht nur verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden?

Ob unsere Rechtsordnung neue gerichtliche Straftatbestände erfordert, ist nicht (nur) anhand medial kolportierter Stellungnahmen zu beurteilen, sondern erfordert eine Evaluierung der bestehenden Verwaltungsstrafbestimmungen des Parteiengesetzes, der ich an dieser Stelle nicht vorgreifen will.

Dr. Josef Moser

